



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm und Hofrätin Mag.^a Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede als Richterin und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin MMag.^a Havas, über die Revision der N R in W, vertreten durch die Erwachsenenvertreterin Antonia Adensamer, diese vertreten durch Dr. Stella Spitzer-Härting, Rechtsanwältin in 1050 Wien, Krongasse 22/4, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 14. September 2022, LVwG-AV-256/008-2019, betreffend Wiederaufnahme eines Verfahrens iAWaisenversorgungsbezug (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Niederösterreichische Landesregierung), den **Beschluss**

gefasst:

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Zuspruch von Aufwandersatz findet nicht statt.

Begründung:

- 1 Mit dem am 10. März 2022 mündlich verkündeten und am 18. März 2022 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis, LVwG-AV-256/001-2019, bestätigte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Jänner 2019, mit dem festgestellt wurde, dass der Revisionswerberin ab 1. Jänner 2019 kein Waisenversorgungsbezug mehr gebühre.
- 2 Die Revisionswerberin begehrte mit Antrag vom 25. Juli 2022 die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Feststellung des Nichtgebührens eines Waisenversorgungsbezuges.
- 3 Mit Erkenntnis vom 8. November 2023, Ra 2022/12/0049, hob der Verwaltungsgerichtshof das eingangs genannte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich, mit dem die Nichtgebührlichkeit des Waisenversorgungsbezugs ab 1. Jänner 2019 bestätigt worden war, gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung



von Verfahrensvorschriften auf. Damit trat diese Rechtssache gemäß § 42 Abs. 3 VwGG in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses befunden hat.

- 4 Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Landesverwaltungsgericht den Wiederaufnahmeantrag der Revisionswerberin ab und sprach aus, eine ordentliche Revision sei nicht zulässig. Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Die Niederösterreichische Landesregierung erstattete eine Revisionsbeantwortung.
- 5 Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Revision als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass die revisionswerbende Partei klaglos gestellt wurde. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist diese Regelung nicht auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt, sondern es führt auch der Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Zuge eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu dessen Einstellung.
- 6 Durch die durch den Verwaltungsgerichtshof vorgenommene Aufhebung eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts, mit dem ein Verfahren abgeschlossen worden war, dessen Wiederaufnahme vom Wiederaufnahmewerber erfolglos begehrt wurde, tritt im Hinblick auf § 42 Abs. 3 VwGG die Gegenstandslosigkeit des Revisionsverfahrens betreffend den die Wiederaufnahme ablehnenden Beschluss ein (vgl. VwGH 9.3.2023, Ra 2021/07/0072, mwN).
- 7 Somit war die vorliegende Revision als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.
- 8 Mangels einer formellen Klaglosstellung liegt die Voraussetzung für einen Kostenzuspruch an die Revisionswerberin gemäß § 55 VwGG nicht vor. Die Zuerkennung von Aufwandsatz nach § 58 Abs. 2 VwGG setzt voraus, dass die Entscheidung hierüber keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, weil nicht ohne weiteres und daher nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand beurteilt werden kann, welchen Ausgang das Verfahren genommen hätte, wäre keine Gegenstandslosigkeit



eingetreten. Somit wird nach freier Überzeugung gemäß § 58 Abs. 2 VwGG entschieden, dass ein Zuspruch von Aufwandsersatz nicht stattfindet (vgl. VwGH 2.11.2023, Ra 2023/12/0061).

W i e n , am 17. Jänner 2024

